

**E**vangelische Lehre / zu Lübeck solte geduldet werden. Welches Vergleichs man sich jährlich / am Feste der H. Dreyeinigkeit / erinnert / und **GOTT** dem **HERRN** dafür in öffentlicher Gemeine Danck abstatet. Es ist auch in gedachtem Jahr **D. Johannes Bugenhagen** von Wittenberg anhero gekommen / der den Evangelischen Gottesdienst in Kirchen und Schulen angerichtet / auch zu dem Ende eine besondere **Kirchen Ordnung** verfasst hat / welche an. 1531. gedrucket worden.

Von der Zeit an / bis auf diese Stunde / hat man zu Lübeck der **Evangelischen Lehre** / nach der unveränderten **Augsburgischen Confession**, beständig begehren / und gebet aller Christlichen Herzen Wunsch dahin / daß man sich dieses theuren Kleinodes hieselbst bis ans Ende der Welt möge zu erfreuen haben.

## Das X. Capitel.

# Von dem Stifte und Capitel zu Lübeck.

**D**as hiesige Stifte oder Bischofthum ist älter / als die Stadt Lübeck selbst / massen es vor deren Erbauung schon 200. Jahre anderswo in Stande gewesen / ehe es von dannen anhero ist verlegt worden. Denn / in der Mitte des zehenden Seculi, ums Jahr Christi 948. oder 952. hat Kaysar **Otto der Grosse zu Oldenburg** / in Wagerland / ein Bischofthum gestiftet / und selbigem so viel Landes zugeeignet